



**JÜRGEN HÖLLER  
STIFTUNG**

Jürgen-Höller-Stiftung · Carl-Benz-Straße 13 · D-97424 Schweinfurt

dc lion's heart foundation  
Im Alten Riet 125  
LI-9494 Schaan

Schweinfurt, 05.07.2018

## Bestätigung über Geldzuwendungen

Liebe Carmen,  
lieber Mario,

wir danken Euch herzlich für Eure Unterstützung. Mit Eurer großzügigen Spende können wir nicht nur in die afrikanische Schulinfrastruktur investieren, sondern darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass sich beispielsweise durch den Bau von Toiletten und Regenauffanganlagen auch die hygienischen Bedingungen verbessern. Zudem können wir uns um die Errichtung von Nutzgärten und die Durchführung von Ernährungstrainings kümmern, die die Kinder für gesunde Ernährung sensibilisieren und hierdurch auch eine positive Verhaltensänderung bei den Eltern festgestellt werden kann. Mangelnde Bildung und fehlendes Hygiene- und Ernährungswissen sind Hauptursachen für Krankheiten und materielle Verarmung. Durch ein integriertes Bildungskonzept der Welthungerhilfe wird den Kindern der Start in ein gesundes, selbstbestimmtes Leben ohne Armut geebnet.

Schon über fünf Jahre lang setzen wir uns inzwischen für die Bildung afrikanischer Kinder ein. Wie gut, dass wir dabei so barmherzige Menschen wie Euch an unserer Seite haben. Seid versichert: Jede Spende wird gewissenhaft eingesetzt und kommt den Projekten hundertprozentig zugute, denn alle zusätzlichen Kosten (wie die für Wirtschaftsprüfer und Banken, für Porto, Prospekte, Urkunden, Briefpapier, usw.) werden von den Stiftern, Kerstin und Jürgen Höller, ausnahmslos übernommen. Einige unserer Projekte findet Ihr übrigens auf unserer Website [www.juergen-hoeller-stiftung.de](http://www.juergen-hoeller-stiftung.de). Momentan haben wir schon vierzehn Schulprojekte in Kenia, Malawi und Uganda finanziert und weitere Schulen folgen.

Mit diesem Schreiben erhaltet Ihr nun das oben genannte Dokument für Eure Unterlagen und wir freuen uns sehr, Euch auch weiterhin an unserer Seite zu wissen.

Beste Grüße

Gerlinde Meier

Anlagen

**Jürgen-Höller-Stiftung · Carl-Benz-Straße 13 · D-97424 Schweinfurt · [www.juergen-hoeller-stiftung.de](http://www.juergen-hoeller-stiftung.de)**

Tel.: 0049 (0) 97 21 - 53 871 02 · [stiftung@juergenhoeller.com](mailto:stiftung@juergenhoeller.com)

Steuer-Nr. 249 / 110 / 76523 · Finanzamt Schweinfurt

**Bankverbindung:** Kontoinhaber: JUERGEN HOELLER STIFTUNG

IBAN: DE89 7012 0700 1641 1069 41 · BIC: OBKLD3333 · Oberbank AG, Linz, Zweigstelle Bayern



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

**Jürgen-Höller-Stiftung, Carl-Benz-Str. 13, D-97424 Schweinfurt**

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden

dc lion's heart foundation, Im Alten Riet 125, LI-9494 Schaan

Wert der Zuwendung - in Ziffern - 1.000 Euro	- in Buchstaben - eintausend Euro	Tag der Zuwendung: 04.07.2018
---	--------------------------------------	----------------------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)  
der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 7 AO)  
verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren **Vermögensstock**
- Es handelt sich **nicht** um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer

Die Zuwendung wird.

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Jürgen Höller-Stiftung (Kibera) weitergeleitet,  
die/der vom Finanzamt Schweinfurt StNr 249/110/76523 mit Freistellungsbescheid bzw.  
nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom 17.07.2013 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer  
befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an \_\_\_\_\_ weitergeleitet,  
die/der vom Finanzamt \_\_\_\_\_ StNr \_\_\_\_\_ mit vorläufiger Bescheinigung  
(gültig ab: \_\_\_\_\_) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Schweinfurt, 05.07.2018

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).